

# **BVGer C-5802/2014 vom 7. September 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5802\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5802_2014)

FR: TAF C-5802/2014 du 7 septembre 2016

IT: TAF C-5802/2014 del 7 settembre 2016

## **Regeste**

Rentenrevision

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (SR 172.021 [Art. 37 VGG]). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1).

#### **E. 1.2**

Angefochten ist eine Zwischenverfügung, mit welcher die Vorinstanz im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens als vorsorgliche Massnahme die Rentenzahlungen vorläufig einstellte.

##### **E. 1.2.1**

Selbständig eröffnete Zwischenverfügungen sind anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG). Diese Voraussetzung ist bei einer vorsorglichen Sistierung der IV-Rente, die als Ersatz Einkommen den Lebensbedarf zumindest teilweise decken soll, zweifellos gegeben (Urteile BVGer C-4163/2013 vom 2. Juni 2014 E. 2.1.2, A-4634/2012 vom 4. September 2014 E. 1.2.4 sowie C-5207/2014 vom 20. November 2014 E. 1.3, je mit Hinweisen).

##### **E. 1.2.2**

Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung berührt und er kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (vgl. Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, grundsätzlich einzutreten.

##### **E. 1.2.3**

Soweit sich die Beschwerde jedoch gegen die Aufforderung der Vorinstanz, die Buchhaltungs- und Steuerunterlagen der letzten 10 Jahre einzureichen, richtet, betrifft dies eine ausserhalb des Anfechtungs- und Streitgegenstandes liegende Frage, weshalb darauf nicht einzutreten ist (vgl. BGE 125 V 413 E. 1.a; 131 V 164 E. 2.1; 132 V 74 E. 1.1).

#### **E. 1.2.4**

Eine offensichtlich unbegründete Beschwerde kann der Einzelrichter mit summarischer Begründung abweisen (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG und Art. 69 Abs. 2 IVG).

#### **E. 2**

Vorsorgliche Massnahmen, die vor Erlass einer (das Verfahren abschliessenden) Verfügung ergehen, zielen darauf ab, deren Wirksamkeit sicherzustellen. Mit sichernden Vorkehren wird gewährleistet, dass der bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand einstweilen unverändert erhalten bleibt. Mit gestaltenden Massnahmen wird demgegenüber ein Rechtsverhältnis provisorisch geschaffen oder einstweilig neu geregelt. Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus, d.h. es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Sodann muss der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist, wofür ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt. Erforderlich ist schliesslich, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint. Der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand soll weder präjudiziert noch verunmöglicht werden. Vorsorgliche Massnahmen beruhen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Die Hauptsachenprognose kann dabei berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen (zum Ganzen: BGE 130 II 149 E. 2.2; vgl. auch Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 559 ff.; A-4634/2012 E. 5.1 ff. mit Hinweisen).

#### **E. 2.1**

Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, worunter auch die vorsorgliche Renteneinstellung fällt, ist in analoger Anwendung von Art. 56 VwVG auch im Sozialversicherungsverfahren grundsätzlich zulässig (vgl. A-4634/2012 E. 5.2 mit Hinweisen; Urteil BGer 9C\_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2).

#### **E. 2.2**

Die nachfolgenden Bestimmungen und Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger die schweizerische oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt (vgl. statt vieler Urteil BVerf C-5263/2014 vom 6. Juli 2016 E. 2 mit Hinweisen).

#### **E. 2.2.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich ändert, die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Anlass zur Revision von Invalidenrenten gibt jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben oder eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt (BGE

130 V 343 E. 3.5).

### **E. 2.2.2**

Nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend (ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung) erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV; vgl. dazu auch BGE 136 V 45 E. 6.2 und Art. 7b Abs. 2 IVG). Die Pflicht zur Meldung veränderter Verhältnisse ist sowohl in Art. 31 Abs. 1 ATSG als auch in Art. 77 IVV verankert. Demnach sind Rentenberechtigte verpflichtet, jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, unverzüglich der IV-Stelle zu melden. Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (Urteil BGer 9C\_338/2015 vom 12. November 2015 E. 2 mit Hinweisen). Zeigt ein Rentenbezüger in Verletzung seiner Meldepflicht der IV-Stelle nicht an, dass er nunmehr ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erzielt, können unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückgefordert werden (vgl. bspw. Urteil BGer 8C\_127/2013 vom 22. April 2013).

### **E. 2.3**

Die Voraussetzung der Dringlichkeit und das Erfordernis des nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils sind zu bejahen. Die Rückforderung von Rentenleistungen gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG stellt nicht nur einen administrativen Aufwand für die Verwaltung dar. Da es sich bei Renten um Ersatzeinkommen handelt, besteht eine erhebliche Gefahr, dass solche Forderungen sich als uneinbringlich erweisen. Die Rechtsprechung misst dem Interesse, solche Rückerstattungsforderungen zu vermeiden, denn auch regelmässig ein erhebliches Gewicht bei (C-4163/2013 E. 3.5 und A-4634/2012 E. 5.3.1, je mit Hinweis auf BGE 105 V 266 E. 3 und Urteil BGer 8C\_276/2007 vom 20. November 2007 E. 4.1 in Verbindung mit E. 3.1). Die Ansprüche des Rentenbezügers oder der Rentenbezügerin bleiben hingegen gewahrt. Ergibt sich im Revisionsverfahren, dass der Rentenanspruch weiterhin besteht, erfolgt für die ganze Dauer der vorsorglichen Einstellung eine Rentennachzahlung samt Zins (Urteil BGer 9C\_482/2015 vom 22. September 2015 E. 2.2 mit Hinweisen). Nach der Praxis ist das Interesse der Verwaltung, administrative Erschwernisse und die Gefahr der Nichteinbringlichkeit von Rückforderungen zu vermeiden, in der Regel höher zu gewichten als das Interesse der versicherten Person an der Weiterausrichtung der Rente, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass diese im Beschwerdeverfahren obsiegen wird. Selbst eine allfällige Notwendigkeit des Bezugs von Sozialhilfe begründet nicht ohne Weiteres ein überwiegendes Interesse der versicherten Person (A-4634/2012 E. 5.4.2 mit Hinweisen). Aus den Akten gehen keine besonderen Umstände hervor, aufgrund derer darauf geschlossen werden müsste, dass vorliegend das Interesse des Beschwerdeführers überwiege.

### **E. 2.4**

Ob der Beschwerdeführer ein höheres oder gar rentenausschliessendes Einkommen erzielt und dies in Verletzung seiner Meldepflicht der Vorinstanz nicht angezeigt hat, wird im Hauptverfahren (Revisionsverfahren) zu beurteilen sein. Die Renteneinstellung als vorsorgliche Massnahme regelt nur einen provisorischen Zustand während der Dauer des

Verfahrens und fällt mit dem Erlass der Endverfügung dahin; sie beruht lediglich auf einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage (9C\_482/2015 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. auch vorne E. 2). Für die vorläufige Renteneinstellung muss sich die Vorinstanz auf hinreichende Anhaltspunkte gestützt haben, was nachfolgend zu prüfen ist.

#### **E. 2.4.1**

In der angefochtenen Zwischenverfügung führt die Vorinstanz aus, es gehe aus den ihr vorliegenden Unterlagen (unter anderem Kontennachweise zur Gewinnermittlung und Steuerbelege) hervor, dass der Beschwerdeführer ein deutlich höheres Einkommen erziele als der IV-Stelle angegeben. Für das Geschäftsjahr 2009 werde beispielsweise ein Gewinn von 140'498.- erwähnt. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ein rentenausschliessendes Einkommen erziele. Es bestehe somit der Verdacht eines unrechtmässigen Leistungsbezuges, weshalb sich die vorläufige Einstellung der Rentenzahlungen rechtfertige.

#### **E. 2.4.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Vorinstanz hätten die Einkommenssteuerbescheide ab 2007 vorgelegen. Er arbeite 12 Stunden pro Woche. Der Rest der Pflichtsprechstunden sowie Nacht-/Wochenenddienste werde von Vertretern geleistet, die er bezahlen müsse. Betreffend Gewinn von 140'498.- werde übersehen, dass davon noch 42% Steuern weggingen. Zudem sei dies sein höchster Gewinn gewesen. Seit Jahren belaufe sich sein Gewinn auf 90'000.- bis 115'000.- pro Jahr, vor dem Steuerabzug. Ein Vertreter verlange einen Tariflohn von 80.- bis 120.- pro Stunde, was er sich nicht leisten könne. Deshalb bekämen die Vertreter den Lohn von 40 in bar. Dieses Geld erscheine natürlich nicht als Verlust in der Buchhaltung.

#### **E. 2.4.3**

Diese Vorbringen sind nicht geeignet, die vorsorgliche Renteneinstellung als unzulässig erscheinen zu lassen. Vielmehr bestätigen sie den Verdacht, dass das Einkommen des Beschwerdeführers tatsächlich höher sein könnte als gegenüber der Vorinstanz deklariert (vgl. Sachverhalt A.a). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers sind im Übrigen auch die Steuerbescheide ab 2007 nicht (vollständig) in den Akten, worauf die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht hinweist. Zutreffend ist auch - was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird -, dass er laut Berechnung der Einkommenssteuer 2009 aus selbständiger Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 140'498.- erzielte (vgl. IV-act. 158).

#### **E. 2.4.4**

Aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint die vorläufige Renteneinstellung gerechtfertigt. Die angefochtene Zwischenverfügung ist demnach nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen (vgl. E. 1.2.4 hiervor).

#### **E. 2.5**

Obwohl die - vom Beschwerdeführer primär beanstandete - Aufforderung zur Einreichung der Buchhaltungs- und Steuerunterlagen der letzten 10 Jahre vorliegend nicht zum Streitgegenstand gehören (vgl. vorne E. 1.2.3), ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 28 und 43 ATSG zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verpflichtet. Weigert er sich, hat die IVSTA nach Art. 43 Abs. 3 ATSG

vorzugehen, welcher bestimmt: "Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen". Im Rentenrevisionsverfahren führt eine schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht nach der Rechtsprechung zur Umkehr der Beweislast, d.h., es obliegt in diesem Fall dem Rentenbezüger nachzuweisen, dass sich sein Gesundheitszustand oder andere entscheidungswesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben (Urteil BGer 8C\_789/2015 vom 29. Januar 2016 E. 3 mit Hinweisen; in BGE 139 V 585 nicht publizierte E. 3.3 [8C\_481/2013]).

### **E. 3**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten zu tragen, welche vorliegend auf CHF 400.- festzusetzen sind (vgl. Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG). Der Betrag ist dem (in gleicher Höhe) geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.